

193. Zur Auslegung des § 303 StPD.

I. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1923 g. R. I 750/23.

I. Schwurgericht Freiburg.

Aus den Gründen:

Im Sitzungsprotokoll ist folgender Sachverhalt beurkundet: „Nachdem die Geschworenen kurze Zeit (etwa 10 Minuten) sich in das Beratungszimmer zurückgezogen hatten, wurden sie durch den Gerichtsdiener veranlaßt, in das Sitzungszimmer zurückzukehren. In der wieder eröffneten Sitzung, bei welcher alle Prozeßbeteiligten zugegen waren, einschließlich des Angeklagten, stellte der Vorsitzende fest, daß der Angeklagte nicht befragt worden war, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Diese Frage wurde darauf an ihn gestellt und er antwortete „Nein“. Von einer Wiederholung der Rechtsbelehrung wurde daher abgesehen. Hierauf wurden die Geschworenen veranlaßt, sich wieder in das Beratungszimmer zurück zu begeben.“

Die Revision rügt Verletzung der §§ 303 und 306 StPD., weil die Beratung der Geschworenen nur auf ihren Antrag unterbrochen werden dürfe. Die Rüge ist nicht begründet.

Zweck der Vorschrift des § 303 StPD. ist, von dem Zeitpunkte an, in dem die Beratung der Geschworenen beginnt, jeden Verkehr der Geschworenen mit anderen Personen zu verhindern, der geeignet ist, die Selbständigkeit der Beratung und der Beschlußfassung zu gefährden (RGSt. Bd. 1 S. 207 [209], Bd. 54 S. 241 [242]). Der amtliche, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen stattfindende Verkehr des Schwurgerichts mit den Geschworenen ist niemals geeignet, die Selbständigkeit der Beratung und Abstimmung zu gefährden. Ob der amtliche Verkehr nach Beginn der Beratung durch die Geschworenen herbeigeführt wird (§ 306 StPD.) oder durch das Gericht, kann keinen Unterschied machen. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde das Schwurgericht das Ende einer vielleicht stundenlangen Beratung abwarten soll, wenn ein Angeklagter nachträglich ein Geständnis ablegen will, ein neuer wichtiger Zeuge sich meldet oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens entdeckt wird. Ist in solchen Fällen ein amtlicher Verkehr zulässig, so kann es auch nicht beanstandet werden, daß der Vorsitzende des Schwurgerichts zur Vermittlung dieses Verkehrs sich eines Gerichtsdieners bedient. Der Gerichtsdiener erscheint in diesem Falle nur als Werkzeug des Vorsitzenden.